

# ZH\_OBERGERICHT SB200290 vom 30. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200290](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200290)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200290 du 30 mars 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200290 del 30 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom

### E. 6

Fazit Die Aussagen des Beschuldigten sind im zentralen Punkt der Frage, ob er mit dem Finger in die Vagina der Privatklägerin eingedrungen ist, widersprüchlich ausgefallen, was ernsthafte Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen aufkommen lässt. Seinen Aussagen stehen diejenigen der Privatklägerin gegenüber, welche über weite Strecken detailarm ausgefallen sind, Ungereimtheiten aufweisen und im Zusammenhang mit den erhobenen Würgevorwürfen den Verdacht von Übertreibungen aufkommen lassen. Auch hinsichtlich der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen bestehen rechtserhebliche Zweifel. Daher ist der Beschuldigte dem Grundsatz in dubio pro reo folgend vom Vorwurf der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB freizusprechen. III. Zivilansprüche Spricht das Gericht den Beschuldigten frei, entscheidet es über die geltend gemachte Zivilklage, wenn der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit b StPO), ist der Sachverhalt nicht spruchreif, verweist es die Zivilklage auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Die Privatklägerin beantragte die Zusprechung von Schadenersatz im Betrage von Fr. 28'578.00 und einer Genugtuung von Fr. 9'000.-- (Urk. 39; Prot. I S.32). Da ein Freispruch dem Grundsatz in dubio pro reo folgend ergeht und der Sachverhalt bezüglich einer zivilrechtlichen Haftung vorliegend nicht spruchreif ist, ist die Privatklägerin mit ihren Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit d StPO auf den Zivilweg zu verweisen, wobei dies von der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin denn auch nicht in Frage gestellt wird (Urk. 86 S. 3). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da der Beschuldigte vollumfänglich freigesprochen wird, sind die Kosten des Vorverfahrens und der Gerichtsverfahren beider Instanzen, inklusive derjenigen - 31 - der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, ausgangsgemäss definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO und Art. 428 StPO). 2. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 13'723.74 (inkl. Auslagen und MWST) geltend (Urk. 82). Bei der vorliegenden Strafsache handelt es sich um einen Einzelrichterfall, welcher sich weder im Hinblick auf den zu beurteilenden Sachverhalt noch in juristischer Hinsicht als überdurchschnittlich komplex oder aussergewöhnlich erweist. Es liegen mithin keine Umstände vor, welche die Zusprechung eines Honorars rechtfertigen würden, welches die in § 17 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 18 Abs. 1 AnwGebV festgelegte Obergrenze von Fr. 8'000.– übersteigt. Dementsprechend ist die amtliche Verteidigung für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 8'000.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin ist für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren gemäss ihrer Honorarnote (Urk. 83) und unter zu-

sätzlicher Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung mit Fr. 1'850.– (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.